



Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (Mengenangabeverordnung, MeAV): Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Titel und Ingress

Die neue Mengenangabeverordnung wird die heute geltende Verordnung vom 8. Juni 1998 über das Abmessen und die Mengendecklaration von Waren in Handel und Verkehr (SR 941.281) ablösen. Deren Kurztitel „Deklarationsverordnung“ ist zu umfassend und damit irreführend, da unter Deklaration alle rechtlich erforderlichen Angaben auf Waren verstanden werden und nicht nur die Mengenangabe. Aus diesem Grunde lautet der Titel der zukünftigen Verordnung „Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen“ und der Kurztitel "Mengenangabeverordnung".

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die zukünftige Verordnung regelt:

- a) Die Mengenangaben für Konsumenten und Konsumentinnen im Offenverkauf und auf Fertigpackungen gleicher und ungleicher Nennfüllmengen,
- b) die Anforderungen an Massbehältnis-Flaschen,
- c) die behördlichen Kontrollen.

Nicht der zukünftigen Verordnung unterstehen:

- a) Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 5 g oder 5 ml. Dies bedeutet keine Änderung im Vergleich zu den heute geltenden Bestimmungen (siehe Art. 13 Bst. a der geltenden Deklarationsverordnung).
- b) Fertigpackungen von Arzneimitteln der Abgabekategorien A, B und C.
- c) Waren, die gratis oder als Zugabe zur eigentlichen Leistung abgegeben werden. Darunter versteht man z.B. den Zucker plus Crème sowie kleine Schokoladen, die der Konsument in einem Restaurant als Beilage zum Kaffee erhält. Dies bedeutet keine Änderung im Vergleich zu den heute geltenden Bestimmungen (siehe Art. 13 Bst. b der geltenden Deklarationsverordnung).
- d) Tinten- und Tonerpatronen für Drucker.

In der geltenden Verordnung ist die Abgrenzung der Verantwortlichkeit für die Kontrollen der Mengenangabe bei Fertigpackungen von Arzneimitteln nicht geregelt. Die Eichmeister, zuständig für die Kontrollen der Fertigpackungen, haben bis heute Bonbons gegen Halsschmerzen und Heiserkeit, die zur Heilmittelkategorie E (Art. 27 Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001; SR 812.212.21) gehören und allenfalls mit dem Konformitätskennzeichen „e“ versehen werden, auf korrekte Mengenangabe geprüft. Dies soll auch künftig so gehandhabt werden. Mengenangaben auf Fertigpackungen von Arzneimitteln der Kategorien D und E sollen daher der Mengenangabeverordnung unterstehen.

Artikel 13 Buchstaben a bis k der geltenden Verordnung enthält eine Auflistung von Fertigpackungen, bei welchen Ausnahmen gelten und welche von Vorschriften zur Mengenangabe befreit sind. Nachfolgende Zusammenstellung erlaubt eine Übersicht, wie diese Fälle in der zukünftigen Verordnung geregelt werden sollen:

- Artikel 13 Bst. a: Für Fertigpackungen unter 5 g oder 5 ml werden auch in der zukünftigen Verordnung keine Mengenangaben nötig sein.
- Artikel 13 Bst. b: Bei Fertigpackungen, die gratis oder als Zugabe zur eigentlichen Leistung abgegeben werden, ist weiterhin keine Mengenangabe vorgeschrieben. Dies wird neu in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c geregelt.
- Artikel 13 Bst. c: Für Fertigpackungen von Schokolade mit einem Gewicht unter 50 g sind in der zukünftigen Verordnung keine generellen Ausnahmen mehr vorgesehen. Pralinen und Schokolade-Konfiseriewaren bis 50 g werden neu in Artikel 2 Buchstabe c der zukünftigen Verordnung des EJPD über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV-EJPD) geregelt.
- Artikel 13 Bst. d: Innenpackungen mit einer Warenmenge, die nicht individuell verkauft wird, werden neu in Artikel 13 „*Mehrfachpackungen*“ der zukünftigen Verordnung geregelt. Zukünftig gibt es keine speziellen Regelungen mehr für Kosmetikprodukte.
- Artikel 13 Bst. e: Verpackungen, die ausschliesslich dem Transport, der Lagerung oder der Lieferung dienen, unterstehen auch in Zukunft nicht der Mengenangabeverordnung.
- Artikel 13 Bst. f: Fertigpackungen, die dem Vorzeigen der inliegenden Ware dienen, werden neu in Artikel 13 „*Mehrfachpackungen*“ der zukünftigen Verordnung geregelt.
- Artikel 13 Bst. g: Fertigpackungen, die mehrere Fertigpackungen enthalten, werden neu in Artikel 13 „*Mehrfachpackungen*“ der zukünftigen Verordnung geregelt.
- Artikel 13 Bst. h: Waren in Verpackungen, die aus verschiedenen Nahrungsmitteln bestehen, müssen in der geltenden Verordnung weder eine Nennfüllmenge, eine Sachbezeichnung noch Angaben zum Hersteller tragen. Diese Bestimmung stammt aus einer Zeit, als es noch sehr wenige industriell gefertigte Fertiggerichte gab. Dies soll in der zukünftigen Verordnung nicht mehr der Fall sein. Fertigpackungen, die aus verschiedenen Nahrungsmitteln (z.B. Fertiggerichte Anna's Best von MIGROS oder Betty Bossy von COOP) bestehen, sind als Fertigpackungen zu betrachten und unterstehen Artikel 14 der Mengenangabeverordnung.
- Artikel 13 Bst. i: Fertigpackungen, die verschiedene getrennt untergebrachte Elemente enthalten, welche zusammen für ein und dieselbe Verwendung vorgesehen sind, werden neu in Artikel 13 „*Mehrfachpackungen*“ der zukünftigen Verordnung geregelt.
- Artikel 13 Bst. k: Ganzes Gemüse und ganze Früchte, die üblicherweise stückweise gekauft werden, werden neu in Artikel 5 Absatz 2 der zukünftigen MeAV respektive in Artikel 2 Buchstabe f der MeAV-EJPD geregelt.

Art. 2 Begriffe

Neben den in der geltenden Verordnung genannten Begriffs-Bestimmungen wird in der zukünftigen Verordnung der Begriff der Fertigpackungen klarer definiert. Fertigpackungen sind Waren in Umhüllung beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt, abgemessen und verschlossen werden, wobei die Menge der darin enthaltenen Ware ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Packung nicht verändert werden kann.

Brote, welche offen oder in loser Umhüllung zum Verkauf angeboten werden, sind in der geltenden Verordnung wie auch in der zukünftigen Verordnung keine Fertigpackungen, müssen aber denselben Mengenanforderungen und Toleranzen gemäss Artikel 19 genügen (Art. 3 MeAV-EJPD).

Art. 3 Mengenbestimmung

Im Handel ist die Menge von messbaren Produkten nach Gewicht, Volumen, Fläche, Länge oder Stückzahl zu bestimmen. Massgebend ist die Nettomenge, also die Menge einer Ware ohne Umhüllung und jegliches andere Packmaterial, das die Ware umgibt.

Das EJPD kann Ausnahmen vorsehen, welche sehr restriktiv gehandhabt werden sollen. Ein Beispiel der vorgesehenen Ausnahmen sind Fertigpackungen des Käses „Vacherin Mont d'Or“, wobei auf der Packung der Hinweis „brutto“ in vollem Wortlaut bei der Mengenangabe stehen muss.

Bei Fertigpackungen sind in der zukünftigen Verordnung gegenüber der geltenden Verordnung keine Änderungen der Vorschriften über Mengenangaben vorgesehen. Im Offenverkauf hingegen werden in der zukünftigen Verordnung deutlich weniger Ausnahmen unter dem Stichwort „Brutto für Netto“ getuldet.

In der geltenden Deklarationsverordnung dürfen nach Artikel 8 beim Offenverkauf aus hygienischen Gründen notwendige Verpackungsmaterialien wie Trennpapiere etc., die mit der Ware auf die Waagschale gelegt werden und bis zu 3 % des Warengewichts ausmachen, zur Nettoware geschlagen werden. Diese Regelung gilt mit Inkrafttreten der zukünftigen Verordnung nach einer Übergangsfrist von einem Jahr nicht mehr (Art. 40 Abs. 1 MeAV). Heutige, moderne zum Einsatz kommende Waagen haben alle eine Taravorrichtung, welche es z.B. dem Metzger problemlos erlaubt, dem Konsumenten das Fleisch netto zu verkaufen.

Im Offenverkauf ab Marktständen und ab Hof mit Waagen ohne Taravorrichtung dürfen noch bis zum 31. Dezember 2017 Verpackungsmaterialien zur Nettoware geschlagen werden (Art. 40 Abs. 1 MeAV).

In der zukünftigen EJPD-Verordnung werden die Ausnahmen vom Nettoprinzip geregelt werden. Nur noch wenige Ausnahmen werden erlaubt sein, wie z.B. Säcke bis 2 g bei Selbstbedienung durch den Konsumenten im Detailhandel. Eine Ausnahme bilden ebenfalls Süßwaren wie Bonbons oder Pralinen, die als lose Waren im Offenverkauf angeboten werden und bei welchen die z.B. aus hygienischen Gründen verwendeten Schutzpapiere, genannt Einwickler, auch im zukünftigen Recht zur Nettoware geschlagen werden dürfen.

Bei der Mengenbestimmung des Volumens ist der Ausdehnung der Ware in Funktion der Temperatur Rechnung zu tragen. Es wird daher in Absatz 2 definiert, dass für Waren im Allgemeinen die Bedingungen für die korrekten Mengen bei einer Temperatur von 20 °C gelten. Für Brenn- und Treibstoffe gilt die Bezugstemperatur von 15 °C. Bei tiefgekühlten oder gefrorenen Waren wie Eiscreme, bei welchen die Menge in Volumen angegeben wird, ist die Menge bei Temperaturen < 0° C zu bestimmen (was gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Bst. b MeAV und in Art. 1 Abs. 2 der MeAV-EJPD geregelt wird).

In Absatz 3 wird festgehalten, dass als Gewicht die Anzeige der Waage ohne Korrektur des Luftauftriebs gilt.

Gemäss internationalen Normen (Empfehlung der OIML R 22 über die alkoholometrischen Tabellen) wird bei der Umrechnung des Nettogewichts von Alkohol-Wassermischungen in Liter reinen Alkohol, wie sie die Eidgenössische Alkoholverwaltung zur Bestimmung der Monopolabgaben anwendet, die Luftauftriebskorrektur weiterhin berücksichtigt.

Art. 4 Mengenangabe

Die Mengenangabe muss in gesetzlichen Einheiten nach der Einheitenverordnung oder durch die Stückzahl erfolgen. Fertigpackungen, welche aus Grossbritannien oder einem Drittstaat in die Schweiz gelangen und bei welchen die Mengenangaben in nicht metrischen Einheiten (Imperial-Einheiten wie z. B. fl. oz. etc.) angegeben sind, müssen als zusätzliche Angabe die entsprechenden, korrekt berechneten SI Einheiten tragen. Dies trifft vor allem zu für Kosmetikartikel sowie Parfüms.

Die Mengenangabe muss genau sein. Sie darf keine Mengenbereiche und Ausdrücke wie „ca.“ enthalten. Dies gilt auch, wenn auf Fertigpackungen neben der Mengenangabe in Gewicht, Länge oder Fläche als Zusatzhinweis die Stückzahl angegeben wird.

Die Angabe einer Mindestmenge muss als solche erkennbar sein. Dies bedeutet, dass eine solche Fertigpackungen mit dem Wortlaut „mind.“ oder „mindestens“, gefolgt von der Mengenangabe, ge-

kennzeichnet werden kann. Wird eine Mindestmenge angegeben, so gelten die zulässigen Minustoleranzen gemäss Artikel 19 Absatz 3 der zukünftigen Verordnung nicht. Die deklarierte Mindestmenge muss in jedem einzelnen Fall erreicht werden.

2. Kapitel Offenverkauf

Art. 5 Abmessen der Menge

Offenverkauf liegt vor, wenn messbare Waren anders als in Fertigpackungen angeboten werden. Dies trifft einerseits zu für Waren, die in Gegenwart des Konsumenten abgemessen werden. Ein Beispiel hierfür sind Einkäufe bei einem Metzger, der das Fleisch in Gegenwart des Konsumenten abmisst und den Preis dafür bestimmt. Unter Offenverkauf versteht man andererseits auch Selbstbedienung, wenn die Konsumenten die Waren selber abmessen und an einer Selbstbedienungswaage den entsprechenden Preis ausdrucken können. In beiden Fällen müssen die verwendeten Messmittel der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210) genügen.

Nach Artikel 5 Absatz 2 kann das EJPD Ausnahmen vorsehen, namentlich für Waren, welche üblicherweise statt nach Gewicht nach Stück verkauft werden. Dies beinhaltet typischerweise Bäckereiprodukte mit einem Gewicht unter 150 g wie Buttergipfel und Brötchen, Würste unter 150 g, Käsespezialitäten unter 150 g, aber auch diverse Früchte und Gemüse (Art. 2 der MeAV-EJPD).

Art. 6 Prüfung der Mengenangabe von teilweise verpackten Waren

Waren, die nur teilweise verpackt sind und in offenen Packungen angeboten werden, wie etwa Schalen oder Gebinde von Aprikosen, Erdbeeren, Himbeeren oder Heidelbeeren, gelten nicht als Fertigpackungen, sondern gehören als Spezialfälle zu der Kategorie Offenverkauf. Bei diesen offenen Packungen besteht die Möglichkeit, dass die Menge verändert wurde. Es muss daher dem Konsumenten oder der Konsumentin am Verkaufsort die Möglichkeit geboten werden, die zum Kauf angebotene Ware mit einem Messmittel, das den gesetzlichen Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210) genügt, selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Art. 7 Ort der Mengenangabe

Die Mengenangabe kann für Waren, die teilweise oder gar nicht verpackt sind, wie z.B. Brote oder Würste, an einem anderen Ort als auf der Ware erfolgen. In Bäckereien ist es z. B. üblich, dass die Mengenangabe auf einem Schild erfolgt. Die Mengenangabe muss der entsprechenden Ware eindeutig zugeordnet werden können.

Art. 8 Abgabe von Waren in Restaurationsbetrieben und an öffentlichen Veranstaltungen

Artikel 9 Absatz 1 der geltenden Verordnung wird übernommen. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass in Gaststätten, Kantinen, bei öffentlichen Veranstaltungen etc., Getränke, bei welchen der Konsument einen Preis in Funktion der Menge zu entrichten hat, nur in markierten Schankgefässen abgegeben werden dürfen. Die markierten Schankgefässe müssen den Anforderungen der Verordnung des EJPD über Raummasse vom 19. März 2006 (SR 941.211) genügen. Ausgenommen sind Heiss-Getränke, Cocktails sowie mit Wasser angesetzte oder mit Eis vermischte Getränke.

Die Absätze 3 und 4 des Artikels 9 der geltenden Verordnung erfahren in der zukünftigen Regelung keine wesentlichen Änderungen. Keine Mengenangabe ist erforderlich für Speisen, die von Gaststätten und Take-Aways serviert oder in Selbstbedienung angeboten, zum Mitnehmen verkauft oder ausgeliefert werden. Absatz 3 der zukünftigen Verordnung schreibt jedoch vor, dass, wer Speisen in Selbstbedienungsrestaurants anbietet und dafür einen Grundpreis angibt, zur Bestimmung des Gewichts Messmittel einsetzen muss, welche den gesetzlichen Vorschriften genügen. Das entsprechende Restaurant hat dafür zu sorgen, dass die Nettomenge der Ware gemessen werden kann.

Restaurationsbetriebe, die zur Information ihrer Kunden bei Speisen Angaben über die Menge machen, wie z.B. „Steak 300 g“, sind nicht verpflichtet, Messmittel einzusetzen, welche den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 genügen.

Art. 9 Mengenangaben an Warenautomaten

Anders als Artikel 10 der geltenden Verordnung regelt die zukünftige Verordnung die Preisangabe bei Warenautomaten nicht mehr. Dies ist neu ausschliesslich Gegenstand der Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211).

Seit Inkrafttreten der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 müssen Automaten, bei welchen Fertiggetränke oder spezielle Flüssigkeiten wie Scheibenwasser abgegeben werden und der Kunde in Funktion der Menge einen Preis zu bezahlen hat, mittels Konformitätserklärung auf den Markt gebracht werden. Beispiele hierfür sind Milchautomaten, welche sich auf Bauernhöfen befinden, oder auch Weinautomaten, welche vermehrt in Restaurants anzutreffen sind. Gemäss Absatz 2 der zukünftigen Verordnung ist es auch möglich, dass zusammen mit Automaten, welche keine Konformitätserklärung besitzen, Schankgefässe verwendet werden, welche den Anforderungen der Verordnung des EJPD über Raummasse vom 19. März 2006 genügen. Im Übrigen wird die heute geltende Regelung grundsätzlich weitergeführt. Nicht übernommen wird die Ausnahmeregelung von Artikel 10 Absatz 4 der geltenden Verordnung, nämlich die Zulassung von Automaten, die immer eine Mindestmenge abgeben.

3. Kapitel Fertigpackungen

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen an die Mengenangabe und die Aufschriften

Art. 10 Mengenangabe nach Art der Ware

In der geltenden Verordnung gibt es keine Regelung, ob eine Ware nach Nennvolumen oder Nenngewicht zu deklarieren ist. Dieser Unbestimmtheit wird in der zukünftigen Verordnung Rechnung getragen, indem Fertigpackungen mit flüssigen Erzeugnissen die Angabe ihres Nennvolumens, Fertigpackungen mit anderen Erzeugnissen die Angabe ihres Nenngewichtes tragen müssen, es sei denn, es existieren entgegengesetzte Handelsbräuche.

Beispiele solcher Handelsbräuche sind etwa:

- Speiseeis: Bei diesen Erzeugnissen wird die Mengenangabe in Volumen oder in Gewicht angegeben. Die Angabe in Gewichtseinheiten hat für den Konsumenten den Vorteil, dass Luft einschliesse im Speiseeis nicht zum Gewicht beitragen im Gegensatz zur Mengenangabe in Volumeneinheiten.
- Zahnpasta-Produkte: Diese werden typischerweise in Volumeneinheiten angegeben.
- Torf, torfähnliche Produkte, Erden: Diese Waren werden europaweit meist in Volumeneinheiten angegeben. Die Norm SN EN 12580 definiert hierbei die Art und Weise, wie die Dichte des Materials gemessen werden muss.

Artikel 10 Absatz 3 der zukünftigen Verordnung regelt, ob und unter welchen Bedingungen bei einer Fertigpackung die Waren nach Länge oder Fläche deklariert werden dürfen.

Die Vorschrift in Artikel 23 der geltenden Verordnung, unter welchen Bedingungen eine Fertigpackung nach Stückzahl statt nach Gewicht deklariert werden muss, wird in der zukünftigen Verordnung neu definiert.

Bei Lebensmitteln werden typischerweise Süsstofftabletten in Stückzahl angegeben (Art. 39 Bst. e Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln, LKV; SR 817.022.21). Ebenfalls werden sog. Nahrungsergänzungsmittel sowie Vitamin- bzw. Mineralstofftabletten meist mit der Angabe der Stückzahl abgegeben. Die Angabe des Gewichts macht bei solchen Produkten wenig Sinn und bietet dem Konsumenten oder der Konsumentin keinen Mehrwert an Informationen (Art. 5 der MeAV-EJPD).

Bei Fertigpackungen von anderen Waren als Lebensmitteln kann die Stückzahl angegeben werden, wenn es vor allem auf die darin enthaltene Stückzahl ankommt. Beispiele dafür sind Zündhölzer,

Zündwürfel und Grillanzünder, Tabs für Waschmaschinen und Geschirrspüler, spezielle Kosmetikartikel oder Kauknochen für Hunde. Die zukünftige EJPD-Verordnung präzisiert in Artikel 5, in welchen Fällen die Stückzahl angegeben werden kann.

Artikel 14 Absatz 3 der geltenden Verordnung, wonach auf einer Fertigpackung zu einer primären Mengenangabe weitere Mengenangaben einen klar untergeordneten Charakter aufweisen müssen, wird zukünftig fallen gelassen. Falls ein Hersteller zwei Mengenangaben anzubringen wünscht (z.B. Ketchup 300 ml, 342 g), müssen beide Mengenangaben korrekt sein und den Anforderungen der zukünftigen Verordnung genügen (Art. 10 Abs. 5).

Art. 11 Aufschriften

Artikel 12 Absatz 1 der geltenden Verordnung erfährt in der zukünftigen Verordnung nur geringfügige Änderungen. Der Verordnung unterstehende Fertigpackungen müssen folgende Angaben zwingend aufweisen:

- a) Die Nennfüllmenge, ausgedrückt in den Einheiten kg oder g, L, cl oder ml.
- b) Die Sachbezeichnung der Ware, auf die sich die Mengenangabe bezieht.
- c) Eine Aufschrift, damit die zuständige Stelle den verantwortlichen Hersteller oder Importeur feststellen kann.

In der zukünftigen Verordnung ist der Begriff „Importeur“ wieder (AS 2010 2631) aufgenommen worden. Gemäss Artikel 32 der zukünftigen Verordnung ist der Importeur für die Einhaltung der Vorschriften der Mengenangabeverordnung verantwortlich, wenn die Fertigpackungen in einem Drittstaat hergestellt und in die Schweiz oder in einen Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums eingeführt werden.

Artikel 14 der geltenden Verordnung erfährt in der zukünftigen Verordnung eine umfassende Revision. Bezüglich der Schriftgrösse der Mengenangaben soll die Richtlinie 76/211/EWG vollständig übernommen werden. Dies bedeutet, dass gemäss Artikel 11 Absatz 2 der zukünftigen Verordnung die Ziffern der Mengenangabe, gefolgt von der Angabe der entsprechenden Einheit, eine Mindesthöhe aufweisen müssen, welche sich nach der entsprechenden Nennfüllmenge richtet. Diese neue Regelung gilt nicht nur für Fertigpackungen, welche das europäische Konformitätskennzeichen „e“ tragen, sondern generell für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge wie auch für Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge.

Für Fertigpackungen, welche nicht das europäische Zeichen „e“ tragen, ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen (Art. 40 Abs. 2). Für Fertigpackungen, welche das europäische Zeichen „e“ tragen, mussten die Vorschriften bezüglich der Mindesthöhe der Mengenangabe schon seit Inkrafttreten der Richtlinie 76/211/EWG eingehalten werden.

Für Fertigpackungen mit einer Mengenangabe nach Fläche, Länge oder Stückzahl gilt für die Schriftgrösse der Mengenangabe eine Mindesthöhe von 2 mm (Art. 11 Abs. 3).

Art. 12 Konformitätskennzeichen

Werden die Anforderungen nach der Richtlinie 76/211/EWG erfüllt, so darf auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge das europäische Konformitätskennzeichen angebracht werden. Die geometrische Form des Konformitätskennzeichens ist in Anhang 1 dargestellt.

Für das von vielen Herstellern (primär in Europa) verwendete EWG-Konformitätskennzeichen „e“ gibt es in der heutigen Deklarationsverordnung keine Grundlagen. In der zukünftigen Verordnung sollen die Voraussetzungen für das Anbringen des Konformitätskennzeichens „e“ auf Fertigpackungen verankert werden.

Die Bedeutung des Konformitätszeichens „e“ wird heute von vielen Herstellern in der Schweiz nicht erkannt. Nichtbeachten der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften kann Herstellern, aber auch Importeuren von Fertigpackungen unter Umständen hohe Kosten verursachen. Daher werden in Artikel 32 die Pflichten der Hersteller und Importeure, welche das „e“ auf ihren Fertigpackungen anbringen, respektive importieren, festgehalten.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Mengenangabe und die Aufschriften in besonderen Fällen

Art. 13 Mehrfachpackungen

In der geltenden Verordnung ist in Artikel 12 Absatz 2 die Vorschrift bezüglich Mengenangaben bei Mehrfachpackungen nicht klar und eindeutig genug. In den vergangenen Jahren hat sich die Industrie immer wieder an das Bundesamt für Metrologie (METAS) gewandt, um Auskunft bezüglich Vorschriften der Mengenangaben auf Mehrfachpackungen zu erhalten.

Da Regelungen von Mehrfachpackungen in Europa nicht harmonisiert sind, wird in der zukünftigen Verordnung die OIML-Empfehlung R 79 (Ausgabe 1997) übernommen.

Die zukünftige Verordnung unterscheidet folgende drei Fälle:

Absatz 1: Mehrfachpackungen, die aus mehreren nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen derselben Ware bestehen.

Absatz 2: Mehrfachpackungen, die aus mehreren nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen verschiedenartiger Waren bestehen.

Absatz 3: Mehrfachpackungen, die aus zwei oder mehreren Packungen (gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge) bestehen, welche ihrerseits auch den für den Einzelverkauf geltenden Vorschriften genügen.

Art. 14 Fertigpackungen von Mahlzeiten

In der zukünftigen Verordnung werden Verpackungen, die aus verschiedenen und voneinander gesondert abgefüllten Nahrungsmitteln bestehen, ebenfalls neu geregelt. Auf solchen Fertigpackungen, wie sie die Grossverteiler immer häufiger anbieten, muss die Gesamtfüllmenge angegeben werden.

Art. 15 Fertigpackungen von Wein und Spirituosen

In der geltenden Verordnung gibt es keine Vorschriften für Wertereihen von Fertigpackungen. In Europa, basierend auf den mittlerweile aufgehobenen Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG, gab es bis 2007 zahlreiche Vorschriften für Fertigpackungs-Wertereihen wie etwa Zucker, Butter, Milch, Teigwaren, Reis, Zahnpasten etc.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2007/45/EG sind alle Vorschriften bezüglich Wertereihen von Nennfüllmengen für Waren in Fertigpackungen im europäischen Wirtschaftsraum aufgehoben worden, mit Ausnahme der Wertereihen für Weine und Spirituosen.

In der Schweiz soll die heutige Regelung, wonach keine Werte für die Nennfüllmengen von Wein und Spirituosen für den nationalen Gebrauch vorgeschrieben sind, beibehalten werden. Für Weine und Spirituosen, welche mit dem europäischen Zeichen „e“ versehen werden, sind die Wertereihen gemäss der Richtlinie 2007/45/EG jedoch verbindlich. Ebenfalls verbindlich sind die Wertereihen gemäss der Richtlinie 2007/45/EG, wenn diese Waren in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden und zwar auch dann, wenn sie das europäische Konformitätskennzeichen "e" nicht tragen.

Schweizer Hersteller, welche trotzdem nichtkonform deklarierte Fertigpackungen von Weine und Spirituosen in Verkehr bringen, haben mit entsprechenden Sanktionen zu rechnen, wie z.B. sofortiger Stopp des Inverkehrbringens bis zu Rückruf-Aktionen von schon ausgelieferten Waren.

Da in der Schweiz Weine mit 70 cl Nennvolumen für den nationalen Markt weiterhin zugelassen werden, soll für Wein und alle anderen Getränke mit Ausnahme von Spirituosen zukünftig die Grundpreisangabe Pflicht sein (nach Art. 5 Abs. 3 Bst. c der Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978, SR 942.211, sind heute unter anderem Behälter mit einem Nenninhalt von 35 cl, 70 cl und 75 cl von der Pflicht ausgenommen, den Grundpreis bekanntzugeben). Dadurch wird den Konsumentinnen und Konsumenten der Preisvergleich erleichtert.

Art. 16 Fertigpackungen von Waren mit Abtropfgewicht

In der geltenden Verordnung wird in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a definiert, dass auf Konservendosen das Abtropfgewicht deklariert werden muss, sofern die Sachbezeichnung des Produkts nur den festen Stoff umfasst oder der feste Stoff allein zum Verzehr bestimmt ist. In der Vergangenheit hat die Definition, was zum Verzehr bestimmt ist oder auch nicht, immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben (z.B. Sardinen in Öl oder getrocknete Tomaten in Öl).

In der zukünftigen Verordnung soll daher die Regelung gemäss Codex Alimentarius (CODEX STAN 1 – 1985 § 4.3.3) übernommen werden, die Folgendes besagt: Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auf der Fertigpackung neben der Angabe der gesamten Füllmenge auch das Abtropfgewicht dieses Lebensmittels anzugeben. Als Aufgussflüssigkeit gelten Wasser, wässrige Salzlösungen, wässrige Zuckerlösungen, Essig und Frucht- oder Gemüsesäfte bei Obst und Gemüse.

Öl ist im Codex Alimentarius nicht explizit als Aufgussflüssigkeit erwähnt. Der Hersteller hat jedoch trotzdem die Möglichkeit bei Fertigpackungen mit Waren wie etwa Thon, oder Sardinen eingelegt in Öl, ein Abtropfgewicht anzugeben

Artikel 16 Absatz 3 regelt die Vorschriften der Mengenangabe des Abtropfgewichts. Das Abtropfgewicht ist in unmittelbarer Nähe der Gesamtfüllmenge, leicht erkennbar und deutlich lesbar und mindestens in gleicher Schriftgrösse wie diese anzubringen. Wird als dritte Grösse zusätzlich das Behältervolumen deklariert, hat dies in der Einheit ml zu erfolgen oder einheitenlos eingerahmt von einem Rechteck.

Art. 17 Fertigpackungen von tiefgekühlten Waren

Artikel 17 Absatz 3 der geltenden Verordnung regelt die Angabe der Füllmenge von tiefgekühlten Waren. Diese Regelung erfährt in der zukünftigen Verordnung keine wesentliche Änderung. Nach Artikel 17 der zukünftigen Verordnung gilt nach wie vor das Prinzip, dass als Füllmenge tiefgekühlter Ware das Gewicht ohne Eis und ohne die Eishülle, welche die Ware allenfalls umgibt, zu betrachten ist.

Art. 18 Fertigpackungen von Aerosolen

Artikel 17 Absatz 2 der geltenden Verordnung wird in der zukünftigen Verordnung umfassend überarbeitet und der Richtlinie 2007/45/EG angepasst. In der zukünftigen Verordnung gilt nach wie vor, dass die Füllmenge der Fertigpackungen von Aerosolen sich aus dem Wirkstoff und dem Treibmittel zusammensetzt. D.h. das Treibmittel in der Aerosoldose ist Teil der Ware. Als Volumen ist das Volumen der Flüssigphase anzugeben. Neu ist hingegen, dass auf Aerosolpackungen das Gesamtfassungsvermögen der Packung anzugeben ist. Gemäss Standard der Fédération Européenne des Aérosols (FEA) FEA 422 D vom 3. August 2008 gilt als Gesamtfassungsvermögen das Randvoll-Volumen des offenen Aerosolbehälters, ausgedrückt in Millilitern (ohne Angabe der Einheit).

Artikel 18 der zukünftigen Verordnung schreibt zudem vor, dass die Angabe des Gesamtfassungsvermögens der Aerosolpackung derart gestaltet werden muss, dass sie nicht mit der Angabe des Nennvolumens verwechselt werden kann. Dies soll durch die Angabe des Zahlenwertes erfolgen, wobei der Zahlenwert durch ein Rechteck eingerahmt ist. Dies ist bereits seit vielen Jahrzehnten europaweit gültige Praxis.

3. Abschnitt: Füllmengen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge

Art. 19 Füllmengen nach Gewicht oder Volumen

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der geltenden Verordnung regeln, zusammen mit den zulässigen Minusabweichungen gemäss deren Absatz 3, die messtechnischen Anforderungen an Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge. Diese Anforderungen werden gemeinhin als die „*three packers rules*“ bezeichnet und sind, basierend auf der Richtlinie 76/211/EWG Anhang 1, in der Europäischen

Union harmonisiert.

In Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 2 der zukünftigen Verordnung werden die bisherigen Bestimmungen ohne Änderungen übernommen. Die zulässigen Minusabweichungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäss Artikel 20 Absatz 3 der geltenden Verordnung werden in der zukünftigen Verordnung in Artikel 19 Absatz 3 ebenfalls übernommen, mit der Ausnahme, dass zukünftig für Fertigpackungen mit Nennfüllmengen und Gewicht über 50 kg respektive über 50 L keine Minusabweichungen mehr spezifiziert werden.

Die in Artikel 19 Absatz 3 der zukünftigen Verordnung aufgeführten Werte für Minusabweichungen für Nennfüllmengen zwischen 10 kg und 50 kg (10 L bis 50 L) entsprechen den Werten der OIML-Empfehlung R 87 Tabelle 2 (Ausgabe 2004).

Artikel 19 Absatz 4 der zukünftigen Verordnung definiert die Rundungen von Zahlenwerten bei Gewichts- oder Volumenangaben in Prozenten, welche bei der Anwendung der Tabelle in Absatz 3 vorzunehmen sind. Die Vorschriften zur Rundung entsprechen der Richtlinie 76/211/EWG Anhang 1 Ziffer 2.4.

Art. 20 Füllmengen nach Länge oder Fläche

In der geltenden Verordnung (Art. 20 Abs. 4) beträgt die zulässige Minusabweichung für Fertigpackungen, welche Waren enthalten, die nach Länge oder Fläche verkauft werden (z.B. Fäden und Stoffe), 5 % der Nennfüllmenge. Minusabweichungen von Waren, die nach Länge oder Fläche verkauft werden, sind in Europa nicht harmonisiert, da es keine europäischen Richtlinien gibt. In der zukünftigen Verordnung sollen jedoch die Minusabweichungen gemäss der OIML-Empfehlung R 87 (Ausgabe 2004) übernommen werden. Zudem präzisiert die zukünftige Verordnung in Artikel 20 Absatz 1, dass der Mittelwert der tatsächlichen Füllmenge der Ware zur Zeit des erstmaligen Inverkehrbringens nicht kleiner sein darf als die Nennfüllmenge.

Bei nach Länge gekennzeichneten Fertigpackungen sind zukünftig, in Abweichung zur geltenden Verordnung, neu folgende Anforderungen einzuhalten (Art. 20 Abs. 2):

- a) bei einer Länge von höchstens 5 m ist keine Minusabweichung zulässig;
- b) bei einer Länge von mehr als 5 m ist eine Minusabweichung von höchstens 2 % zulässig.

Bei nach Fläche gekennzeichneten Fertigpackungen ist zukünftig, in Abweichung zur geltenden Verordnung, eine Minusabweichung von höchstens 3 % zulässig (Art. 20 Abs. 3).

Die zukünftig geltenden Minusabweichungen für Füllmengen, die nach Länge oder Fläche verkauft werden, bedeuten daher einen höheren Konsumentenschutz als bis anhin.

Art. 21 Füllmengen nach Stückzahl

Gemäss geltender Verordnung (Art. 23 Abs. 3) müssen Fertigpackungen, welche Waren enthalten, die nach Stückzahl verkauft werden, die deklarierte Stückzahl enthalten. Bei Fertigpackungen, die Mengen über 100 Stück enthalten, ist für jedes ganze 100 ein Zufallsfehler von einem Stück erlaubt. Minusabweichungen von Waren, die nach Stückzahl verkauft werden, sind in Europa nicht harmonisiert, da es keine europäischen Richtlinien gibt. In der zukünftigen Verordnung sollen jedoch die Minusabweichungen gemäss der OIML-Empfehlung R 87 (Ausgabe 2004) übernommen werden.

In der zukünftigen Verordnung soll für Fertigpackungen, die nach Stückzahl gekennzeichnet werden, Folgendes gelten (Art. 21):

- a) bei Fertigpackungen mit einer Stückzahl von höchstens 50 darf die Füllmenge nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge;
- b) bei Fertigpackungen mit einer Stückzahl von mehr als 50 darf:
 - 1. die Füllmenge im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge, und
 - 2. die Minusabweichung nicht mehr als ein Stück für jedes angefangene Hundert betragen.

Art. 22 Füllmengen von Fertigpackungen von Waren mit Abtropfgewicht

In der geltenden Verordnung gibt es keine speziellen messtechnischen Anforderungen an die Füllmenge und auch keine Prüfvorschriften zur Füllmenge von Waren, welche mit Abtropfgewicht gekennzeichnet sind.

Die zukünftige Verordnung sieht vor, dass für die Gesamtfüllmenge, d.h. für den festen Stoff plus die Aufgussflüssigkeiten, die messtechnischen Anforderungen gemäss Artikel 19 gelten sollen. Es gilt auch, dass das europäische Konformitätszeichen „e“ sich nur auf die gesamte Nennfüllmenge zu beziehen hat.

Die messtechnischen Anforderungen für das Abtropfgewicht sind in der europäischen Gemeinschaft nicht harmonisiert. Ebenfalls nicht harmonisiert sind die Regelungen im Codex Alimentarius CX/PFV/10/25/7 2010 mit jenen der OIML-Empfehlung R 87 Annex C.

In der zukünftigen Verordnung soll der Besonderheit der Produkte mit Abtropfgewicht Rechnung getragen werden und insbesondere auch der Problematik der Stoffaustauschvorgänge zwischen festem Lebensmittel und Aufgussflüssigkeit. Aus diesem Grunde sollen in der zukünftigen Verordnung bezüglich Prüfung des Abtropfgewichtes höhere Toleranzwerte gelten, deren Verletzung zur Ablehnung eines Loses oder einer Fertigpackung führen kann (Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c).

Ebenfalls aus Gründen der Problematik der Stoffaustauschvorgänge müssen für gewisse Waren Zeiträume definiert werden, innerhalb welcher die Waren den Anforderungen gemäss Artikel 22 Absatz 1 zu genügen haben. Diese Zeiträume werden nach Artikel 22 Absatz 3 durch die EJPD-Verordnung geregelt (basierend auf der OIML-Empfehlung R 87 Annex C).

Art. 23 Füllmengen von Fertigpackungen von tiefgekühlten Waren

Das messtechnische Verfahren zur Bestimmung der Füllmenge tiefgekühlter Ware wird nach Artikel 7 respektive Anhang 4 der MeAV- EJPD geregelt. Diese Regelung richtet sich nach der OIML-Empfehlung R 87 Annex D (Ausgabe 2004).

Die Definition einer tiefgekühlten Ware richtet sich nach Artikel 18 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (SR 817.022.21).

Art. 24 Füllmengen von Fertigpackungen von Waren mit Schwund

Artikel 21 der geltenden Verordnung definiert den zeitlichen Bezugspunkt, für welchen die messtechnischen Anforderungen an die Fertigpackungen gelten sollen. Dies ist besonders relevant für Waren, die durch natürlichen Wasserverlust (Schwund) Gewicht verlieren, wie z.B. Mandarinen, Blumenkohl, Pilze etc.

Die wesentlichen Inhalte der geltenden Verordnungen sollen auch in der zukünftigen Verordnung beibehalten werden. Es soll somit folgendes gelten:

Fertigpackungen, deren Inhalt mit der Zeit auf natürliche Weise abnimmt, müssen die Anforderungen des Artikels 19 zum folgenden Zeitpunkt erfüllen:

- a) bei ihrem ersten Inverkehrbringen in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, wenn sie in einem dieser Staaten hergestellt und mit dem Konformitätskennzeichen "e" versehen worden sind,
- b) in den übrigen Fällen bei ihrem ersten Inverkehrbringen in der Schweiz.

In Artikel 8 respektive in Anhang 5 der MeAV-EJPD wird geregelt, wie der Schwund berücksichtigt wird.

Art. 25 Füllmengen von Fertigpackungen von Aerosolen

In der zukünftigen Verordnung gilt nach wie vor, dass die Füllmenge der Fertigpackungen von Aerosolen sich aus dem Wirkstoff und dem Treibmittel zusammensetzt. D.h. das Treibmittel in der Aerosoldose ist Teil der Ware.

Art. 26 Füllmengen von Druckgasbehältern mit Flüssiggas

Für Druckgasbehälter mit Flüssiggas wie Propan oder Butan gelten die messtechnischen Anforderungen von Artikel 19 nicht. Abweichend davon gelten zukünftig die metrologischen Anforderungen gemäss Artikel 26 Absatz.

4. Abschnitt: Füllmengen von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge

Art. 27

Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a zusammen mit Artikel 20 Absatz 3 der geltenden Verordnung definieren die messtechnischen Anforderungen für Fertigpackungen, die von einer Packung zur andern variieren (Zufallspackungen, Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge).

Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge sind in der Europäischen Union nicht harmonisiert und unterstehen nationalen Gesetzgebungen. In der Schweiz sollen die messtechnischen Anforderungen an Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge auch in Zukunft geregelt werden, da gesetzliche Regelungen einen wichtigen Beitrag zum Konsumentenschutz liefern.

Diese messtechnischen Bestimmungen werden in der zukünftigen Verordnung umfassend revidiert. Die in Artikel 20 Absatz 3 der geltenden Verordnung zugrundeliegenden zulässigen Minusabweichungen für einzelne Fertigpackungen, bei welchen das Gewicht variiert, sind deutlich zu gross. Heutige Waagen erlauben die Bestimmung des Nettogewichts mit einer Genauigkeit von besser oder gleich 1 g bei einem Messbereich bis 500 g.

Die zukünftig geltenden Minusabweichungen in Artikel 27 Absatz 1 lauten wie folgt:

Nennfüllmenge	Minusabweichung
< 500 g	2,0 g
500 g bis < 2'000 g	5,0 g
2 kg bis 10 kg	10,0 g

Weiter bestimmt die zukünftige Verordnung in Artikel 27 Absatz 2, dass die systematische Ausnutzung der Minusabweichungen nicht erlaubt ist. Die Konkretisierung, wann eine systematische Ausnutzung der Minusabweichungen vorliegt, kann durch das EJPD geregelt werden.

4. Kapitel Massbehältnis-Flaschen

Abschnitt 4 der geltenden Verordnung legt die Anforderungen an Massbehältnisse fest und definiert, wie die Aufschriften zu erfolgen haben. Unter Massbehältnissen versteht man einerseits die Massbehältnis-Flaschen und andererseits andere Massbehältnisse, auch Raummasse genannt. Raummasse (Ausschankgefässe, Trinkgefässe, Fässer und Tanks etc.) dienen sowohl zur Volumenbestimmung als auch zur Lagerung, zum Transport oder zur Lieferung einer Ware.

Die Regelung der zukünftigen Verordnung beschränkt sich nur noch auf die Massbehältnis-Flaschen. Die Raummasse sind in der Verordnung des EJPD über Raummasse vom 19. März 2006 (SR 941.211) geregelt und müssen in der zukünftigen Verordnung über die Mengenangaben nicht nochmals erwähnt werden.

Art. 28 bis Art. 31

Artikel 25 Absatz 1 der geltenden Verordnung regelt die Anforderungen an Massbehältnis-Flaschen. Hierbei wird auf die Richtlinie 75/107/EWG verwiesen sowie auf die OIML-Empfehlung R 96, welche jedoch im Jahre 2007 durch die Empfehlung R 138 abgelöst wurde.

Aus folgenden Gründen sollen, statt nur eines Verweises auf die Richtlinie 75/107/EWG, die entsprechenden Regelungen in die zukünftige Verordnung aufgenommen werden (Art. 28 bis 31):

- a) Schweizer Firmen, welche Massbehältnis-Flaschen herstellen, mussten sich seit jeher an die Anforderungen der europäischen Richtlinie 75/107/EWG halten. Es hat sich aber gezeigt, dass eine Integration ins Verordnungsrecht einen schnelleren und einfacheren Zugriff ermöglicht.
- b) Um sicher zu stellen, dass die Hersteller Massbehältnis-Flaschen herstellen, oder die Importeure Massbehältnis-Flaschen verwenden, welche den messtechnischen Anforderungen gemäss Artikel 30 genügen, haben die Vollzugsbehörden entsprechende Kontrollen gemäss Artikel 35 durchzuführen.

Die Prüfvorschriften richten sich nach Anhang 4 der zukünftigen Verordnung, indem sie als Ganzes aus der Richtlinie 75/107/EWG Anhang II übernommen werden.

5. Kapitel Pflichten der Hersteller, der Importeure und weiterer Personen

Art. 32 Verantwortliche Personen

In Artikel 11 der geltenden Verordnung werden die Verantwortlichkeiten folgendermassen geregelt:

- Absatz 1: Wer Fertigpackungen herstellt oder einführt, ist verantwortlich, dass sie den Vorschriften der Verordnung genügen.
- Absatz 2: Wer Konsumenten Fertigpackungen anbietet, hat sich zu überzeugen, dass die vorgeschriebenen Mengenangaben angebracht sind.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung wird in der zukünftigen Verordnung neu geregelt:

Es wird nicht nur die Verantwortung im Fall von Fertigpackungen festgelegt, sondern auch die Verantwortung im Fall von Massbehältnis-Flaschen (Art. 32 Bst. b).

- a) Der Hersteller ist verantwortlich, wenn Fertigpackungen oder Massbehältnis-Flaschen in der Schweiz hergestellt werden, oder wenn die Fertigpackungen oder Massbehältnis-Flaschen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt und in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.
- b) Der Importeur ist verantwortlich, wenn die Fertigpackungen oder Massbehältnis-Flaschen in einem Drittstaat hergestellt werden.

Dies bedeutet, dass z.B. Fertigpackungen aus Italien, welche durch einen Hersteller in Italien produziert werden und das Konformitätszeichen „e“ tragen, in der Schweiz nicht als „Import-Produkt“ angesehen werden, sondern als ein in der europäischen Gemeinschaft hergestelltes Produkt. Diese Fertigpackung muss die Aufschrift des italienischen Herstellers gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c tragen. Eine Aufschrift einer schweizerischen natürlichen oder juristischen Person ist, für die Belange der Mengenangabe, nicht nötig. Weiter gilt aufgrund der bilateralen Abkommen mit der europäischen Gemeinschaft, dass ein solches Produkt nicht systematisch, sondern nur stichprobenartig von den schweizerischen Vollzugsbehörden kontrolliert werden darf.

Wird hingegen eine Fertigpackung, wie z.B. Kalifornischer Wein, versehen mit dem Konformitätszeichen „e“, in den europäischen Gemeinschaftsraum eingeführt, muss der Wein, falls er in den USA abgefüllt wurde, die Aufschrift eines in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässigen Importeurs tragen. Dieser ist verantwortlich dafür, dass der importierte Wein den Anforderungen der Verordnung genügt.

Art. 33 Prüfung der Füllmenge von Fertigpackungen

Die geltende Deklarationsverordnung sagt bezüglich Kontrollinstrumente in Artikel 24 folgendes:

¹ Die Abpackstationen industrieller Fertigpackungen müssen zur Überprüfung der Füllmengen über geeignete Messgeräte verfügen, die den Anforderungen der [Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006] genügen, wenn sie keine Massbehältnisse als Verpackungen verwenden.

² Die Abfüllmaschinen dieser Abpackstationen sind nicht eichpflichtig.

Dieser Artikel ist nicht mehr zeitgemäss. Zudem lässt er mehrere Interpretationen zu. Heutige Praxis ist, dass eine Abpackstation prinzipiell aus einer Vorrichtung zum Abfüllen der Fertigpackungen (der Abfüllmaschine) sowie aus einem Messgerät (Kontrollmessgerät) zur Mengenmessung der Fertigpackungen besteht. Das Kontrollmessgerät kann in der Abpackstation integriert oder aber davon unabhängig sein. In modernen Abpackstationen ist das Kontrollmessgerät meist integrierter Bestandteil des Systems (sogenannte *checkweigher*). Je nachdem, ob die Kontrollwaage integriert ist oder nicht, gilt für Hersteller in der Schweiz nach Artikel 33 Absatz 2 der künftigen Verordnung Folgendes:

- a) Abpackstationen mit integriertem Kontrollmessgerät: Dieses unterliegt der Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über selbsttätige Waagen (SR 941.214). Setzt ein Schweizer Hersteller Abpackstationen mit integriertem Kontrollmessgerät ein, so muss er dem Bedienpersonal der Abpackstationen keine weiteren Kontrollwaagen zur Kontrolle von Fertigpackungen mehr zur Verfügung stellen.
- b) Abpackstationen ohne integriertes Kontrollmessgerät: Hier ist der Hersteller nach wie vor verpflichtet, ein Kontrollwiegegerät zur Überprüfung der Menge der Fertigpackungen einzusetzen. Diese Kontrollwaagen müssen den Anforderungen der Verordnung des EJPD vom 16. April 2004 über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213) genügen.

Neu wird in Artikel 33 Absatz 3 bestimmt, dass die Kontrollen auch stichprobenartig erfolgen können.

In Einklang mit der Richtlinie 76/211/EWG Anhang I 4. werden die Pflichten des Importeurs in Absatz 5 definiert. Falls der Importeur von Waren aus Drittstaaten aus logistischen oder anderen Gründen keine Messungen oder Kontrollen durchführen kann, ist es ihm erlaubt, statt dessen den Nachweis zu erbringen, dass er über genügend Garantien verfügt, um seine Verantwortung für die Importwaren wahrzunehmen. Ein solcher Nachweis könnte darin bestehen, dass der Importeur z.B. Abfüllbelege des Herstellers vorweisen kann oder mit Zertifikaten eines metrologischen Dienstes oder einer akkreditierten Stelle den Nachweis einer Prüfung des Abfüllprozesses des Herstellers belegen kann.

In Absatz 6 wird geregelt, dass bei Waren, deren Menge in Volumeneinheiten ausgedrückt ist, die Kontroll- oder Messvorschriften ebenfalls als erfüllt gelten, wenn bei der Herstellung der Fertigpackungen Massbehältnis-Flaschen, die den Anforderungen der Artikel 28–31 genügen, verwendet und ordnungsgemäss gefüllt werden. Es muss allerdings hier klar gestellt werden, dass im Falle der Verwendung fehlerhafter Massbehältnis-Flaschen der Hersteller trotzdem für die Einhaltung der Füllmengen gemäss Artikel 19 verantwortlich ist.

In Absatz 7 wird neu vorgeschrieben, dass für die Ergebnisse der Messungen und Kontrollen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge folgende Aufbewahrungsfristen gelten:

- a) ein Jahr bei Waren mit einer Haltbarkeit von mindestens 6 Monaten;
- b) sechs Monate über den Ablauf der Haltbarkeit hinaus bei Waren mit einer Haltbarkeit von weniger als sechs Monaten.

In Absatz 8 wird festgelegt, dass das EJPD die Verfahren der Messung und Kontrolle näher regeln kann.

6. Kapitel Behördliche Kontrollen

Art. 34 Zuständige Stelle

Nach Artikel 27 der geltenden Verordnung sind die kantonalen Vollzugsbehörden über Mass und Gewicht mit den Kontrollen und der Marktüberwachung betraut. In der zukünftigen Verordnung werden die Kantone nach Artikel 34 Absatz 1 nach wie vor mit den Kontrollen der Einhaltung der Verordnung betraut. Für wenige Teilbereiche jedoch sieht Absatz 2 eine Zuständigkeit des Eidgenössischen Instituts für Metrologie vor, nämlich für die Kontrollen der Massbehältnis-Flaschen bei Schweizer Herstellern (zur Zeit gibt es in der Schweiz nur Vetropack als einzigen Hersteller) und im Rahmen des Programms des EJPD nach Absatz 4.

Absatz 3 der zukünftigen Verordnung regelt die Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für Metrologie über den Vollzug bei den Kantonen.

Nach Absatz 4 stellt das EJPD jährlich ein Programm auf, in dem es Schwerpunkte der behördlichen Kontrollen und der Aufsichtstätigkeit des Eidgenössischen Instituts für Metrologie festlegt (vgl. Botschaft zum Messwesen vom 27. Oktober 2010, BBl 2010 8037 f.). Die Kontroll- und die Aufsichtstätigkeit des METAS können so besser als kohärentes Ganzes geplant und durchgeführt werden. Durch Einbezug der übergeordneten politischen Instanz wird ausserdem die Legitimität der Tätigkeit des METAS in diesem Bereich gestärkt.

Absatz 5 regelt neu, dass die Zollstellen auf Ersuchen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie bei Kontrollen von Fertigpackungen und Massbehältnis-Flaschen mitwirken können.

Art. 35 Kontrolle von Fertigpackungen und Massbehältnis-Flaschen

Artikel 28 der geltenden Verordnung regelt die mindestens einmal jährlich durchzuführenden Kontrollen von Fertigpackungen und die Kontrollen der Konformität der Massbehältnis-Flaschen durch die zuständigen Behörden. Artikel 31 der geltenden Verordnung regelt Massnahmen im Fall eines nicht-konformen Fertigpackungsloses.

In der zukünftigen Verordnung werden die Kontrollen von Fertigpackungen und der Massbehältnis-Flaschen, einschliesslich der zu treffenden Massnahmen im Fall von Nichtkonformitäten, in Artikel 35 geregelt.

Artikel 35 Absatz 1 der zukünftigen Verordnung regelt die durch die zuständigen Stellen durchzuführenden Kontrollen:

- a) beim Hersteller, wenn die Herstellung in der Schweiz erfolgt;
- b) bei der natürlichen oder juristischen Person, die die Fertigpackungen oder die Massbehältnis-Flaschen in die Schweiz einführt; oder
- c) auf einer anderen Stufe des Handels, wenn Kontrollen nach Buchstabe a oder b nicht durchführbar sind.

Artikel 35 Absatz 2 der zukünftigen Verordnung verweist auf das Verfahren in Anhang 3, nach dem die Kontrollen von Fertigpackungen zu erfolgen haben, und auf Anhang 4, in dem das Prüfverfahren für Massbehältnis-Flaschen geregelt ist.

Das Prüfverfahren von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge in Anhang 3 entspricht ohne Änderungen dem Verfahren gemäss der geltenden Verordnung vom 12. Juni 1998 über die technischen Vorschriften betreffend die Mengenangaben auf industriellen Fertigpackungen (SR 941.281.1).

Das Prüfverfahren für die Massbehältnis-Flaschen entspricht dem Prüfverfahren gemäss der Richtlinie 75/107/EWG.

Artikel 35 Absatz 3 der zukünftigen Verordnung regelt die Periodizität der durchzuführenden Kontrollen von Industrie und Gewerbe. Bei Herstellern, die Fertigpackungen überwiegend für den Handel herstellen (sog. industriellen Herstellern) werden die Kontrollen, wie bis anhin, jährlich durchgeführt.

Ebenfalls jährlich finden Kontrollen bei natürlichen oder juristischen Personen statt, welche Fertigpackungen in die Schweiz einführen.

Bei Herstellern, die ihre Fertigpackungen überwiegend selbst an die Konsumenten verkaufen (sog. gewerbliche Hersteller, wie z.B. Metzgereien, Bäckereien, Molkereien etc.), werden die Kontrollen der Fertigpackungen neu nur noch alle zwei Jahre durchgeführt. Dies bringt den gewerblichen Herstellern eine spürbare Entlastung und steht im Einklang mit der alle zwei Jahre durchzuführenden Eichung von nichtselbsttätigen Waagen gemäss Verordnung des EJPD vom 16. April 2004 über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213).

Artikel 35 Absatz 4 und 5 der zukünftigen Verordnung regeln das Vorgehen, falls kontrollierte Fertigpackungen oder Massbehältnis-Flaschen nicht den Vorschriften der Verordnung über die Mengenangabe entsprechen. Die zukünftigen Regelungen sind identisch mit jenen der geltenden Verordnung.

Artikel 35 Absatz 6 hält fest, dass die Vollzugsorgane weitere Massnahmen treffen können, die sich auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) stützen.

Art. 36 Kontrolle bei öffentlichen Verkaufsstellen

Artikel 29 der geltenden Verordnung regelt die Kontrollen bei öffentlichen Verkaufsstellen durch die zuständigen Stellen. Diese Regelung wird ohne Änderung in Artikel 36 Buchstabe a der zukünftigen Verordnung übernommen. In Artikel 36 Buchstabe b wird ausserdem festgelegt, dass im Rahmen von Kontrollen in öffentlichen Verkaufsstellen überprüft werden kann, ob Fertigpackungen und Massbehältnis-Flaschen die vorgeschriebenen Aufschriften aufweisen.

Art. 37 Gebühren

Die Regelung der geltenden Verordnung gemäss Artikel 30 wird in der zukünftigen Verordnung sinngemäss übernommen. Die Erhebung der Gebühren für Kontrollen nach den Artikeln 35 und 36 richtet sich nach der Eichgebührenverordnung vom 23. November 2005 und nach der Verordnung vom 5. Juli 2006 über die Gebühren des Bundesamtes für Metrologie.

7. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen.

Art. 39 Änderung bisherigen Rechts

Neben den im vorliegenden Artikel aufgeführten Verordnungen wird auch Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV; SR 817.022.21) zu ändern sein; er enthält einen Verweis auf die Deklarationsverordnung, die durch die Mengenangabeverordnung ersetzt wird.

Art. 40 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen regeln drei Fälle:

Absatz 1: Die heute geltende Tara-Regelung wonach im Offenverkauf Verpackungsmaterialien zur Nettoware geschlagen werden dürfen, darf noch während eines Jahres nach Inkrafttreten der zukünftigen Verordnung angewendet werden.

Im Offenverkauf an Marktständen und ab Hof mit Waagen ohne Taravorrichtung dürfen bis zum 31. Dezember 2017 Verpackungsmaterialien, die mit der Ware gewogen werden, zur Nettoware geschlagen werden, sofern sie nicht mehr als 3 Prozent des Warengewichts oder bei Gewichten unter 100 g nicht mehr als 3 g ausmachen.

Absatz 2: Nach bisherigem Recht hergestellte Fertigpackungen dürfen noch bis 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht werden.

Art. 41 Inkrafttreten

Die Verordnung soll zusammen mit dem neuen Messgesetz am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Bern-Wabern, 19. Juli 2012